



einfach. informieren. anmelden.

Minijob-Newsletter - Nr. 06/2014 - 19. August 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

der nachfolgende Newsletter informiert Sie über die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015.

Bundestag beschließt ab dem 1. Januar 2015 einen Mindestlohn von 8,50 Euro in der Stunde



Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), hat die Bundesregierung einen flächendeckenden Mindestlohn eingeführt. Dieser setzt eine feste Grenze von 8,50 Euro pro Stunde, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf.

Der Mindestlohn soll vor allem Beschäftigte im Niedriglohnssektor vor Dumpinglöhnen schützen. Demzufolge vermindert sich die Zahl der Arbeitnehmer, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Dabei ist zu beachten, dass der Mindestlohn grundsätzlich für alle in Deutschland tätigen Beschäftigten über 18 Jahre gilt. Ausnahme: Auszubildende.

Eine Anpassung des Mindestlohns ist zum 1. Januar 2017 und anschließend alle zwei Jahre vorgesehen. Die Anpassung erfolgt durch eine Kommission aus Gewerkschaften und Arbeitgebern. Diese überprüft anhand einer Gesamtabwägung, welcher Mindestlohn einen angemessenen Mindestschutz bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet.

Die Kontrolle über die Einhaltung des Mindestlohns obliegt der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung.

Mindestlohn gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Unter das Mindestlohngesetz fallen auch Minijobber, die im gewerblichen Bereich oder in Privathaushalten über das Haushaltsscheck-Verfahren beschäftigt sind. Für diese gilt ebenfalls ab dem 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.

Sonderregelungen beim Mindestlohn für kurzfristig Beschäftigte

Über die Sonderregelungen im Mindestlohngesetz für kurzfristig Beschäftigte informieren wir Sie in einem gesonderten Newsletter.

Mindestlohn bei Praktika

Auch Praktikanten, die während des Studiums oder der Berufsausbildung ein freiwilliges Praktikum machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die über drei Monate hinausgehen. Ebenfalls vom Mindestlohn profitieren Praktikanten, die außerhalb eines Studiums oder einer Ausbildung ein Praktikum machen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Praktikanten bereits ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Für Pflichtpraktika im Rahmen der Schulzeit, des Studiums oder der Ausbildung muss kein Mindestlohn gezahlt werden.

Ebenfalls ausgenommen sind freiwillige Praktika, von einer Dauer bis zu drei Monaten, wenn diese zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen.

Übergangsregelungen für Zeitungszusteller

Um die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, erfolgt dieser in der Branche der Zeitungszusteller stufenweise. Vom 1. Januar 2015 erhalten die Beschäftigten mindestens 75 Prozent (6,38 Euro) und ab dem 1. Januar 2016 mindestens 85 Prozent (7,23 Euro) Mindestlohn. Für das anschließende Jahr 2017 ist dann vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ein Mindestlohn von 8,50 Euro vorgesehen. Ab dem 1. Januar 2018 gilt dann auch für die Zeitungszusteller der von der Mindestlohnkommission beschlossene Mindestlohn.

Sonderregelung für Langzeitarbeitslose

Bei Arbeitnehmern, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren, haben Arbeitgeber die Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate, nach dem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, vom Mindestlohn abzuweichen. Ziel dieser Regelung ist es, Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Juni 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, ob durch diese Regelungen der Wiedereinstieg von Langzeitarbeitslosen gefördert wurde. Davon abhängig wird auch eine Abschätzung abgegeben, ob diese Regelung weiterhin fortbestehen soll.

Ausführliche Informationen zum Thema Mindestlohn finden Sie auf der Website www.der-mindestlohn-kommt.de vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Wussten Sie schon, dass die Minijob-Zentrale aktiv twittert und bloggt?

Folgen Sie uns auf www.twitter.com/MinijobZentrale und auf minijobzentrale.wordpress.com

Mit freundlichen Grüßen



einfach. informieren. anmelden.

Über den folgenden Link können Sie den Newsletter wieder abbestellen. [Newsletter abbestellen >>>](#)